

## Allgemeine Einkaufsbedingungen der Kindlimann AG

---

### I. Geltungsbereich

Für alle abgeschlossenen Vereinbarungen zwischen Verkäufern bzw. Lieferanten («Lieferant») und der Kindlimann AG («Besteller») gelten ausschliesslich diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen («AEB») der Kindlimann AG. Abweichenden Bedingungen des Lieferanten (z.B. Angebot, Auftragsbestätigung oder Allgemeine Geschäfts-/Verkaufsbedingungen des Lieferanten) wird hiermit ausdrücklich widersprochen.

Abweichungen von diesen AEB gelten nur, wenn sie vom Besteller schriftlich anerkannt wurden. Im Anwendungsbereich dieser AEB sind alle Formen der Übermittlung, die den Nachweis durch Text ermöglichen, wie z.B. durch E-Mail, der Schriftform gleichgestellt.

### II. Bestellung

1. Lieferverträge (Bestellung und Annahme) und Lieferabrufe sowie ihre Änderungen und Ergänzungen bedürfen grundsätzlich der Schriftform.
2. Bestellungen und Lieferabrufe sind vom Lieferanten innert fünf Werktagen zu bestätigen. Sie werden spätestens verbindlich, wenn der Lieferant nicht binnen fünf Werktagen seit Zugang widerspricht.

### II. Änderung der Bestellung

1. Der Lieferant muss auf Abweichungen von der Bestellung des Bestellers in der Auftragsbestätigung ausdrücklich hinweisen. Solche Abweichungen werden nur bei schriftlicher Bestätigung durch den Besteller Bestandteil der Vereinbarung.
2. Der Besteller kann im Rahmen der Zumutbarkeit für den Lieferanten Änderungen des Liefergegenstandes in Konstruktion und Ausführung verlangen, auch nach Erhalt der Auftragsbestätigung. Falls dadurch Mehr- oder Minderkosten anfallen oder sich sonstige Änderungen (z.B. Terminverschiebungen) ergeben, hat der Lieferant dies dem Besteller innerhalb von fünf Arbeitstagen schriftlich mitzuteilen. Die Parteien haben sich dann über eine entsprechende Anpassung der Vereinbarung zu verständigen.

### III. Zahlung

1. Die Zahlung erfolgt innerhalb von 30 Tagen ab Eingang der vollständigen und mängelfreien Ware und Rechnung beim Besteller unter Abzug von 2 % Skonto oder innerhalb von 60 Tagen ohne Abzug.
2. Bei nicht vertragsgemässer Lieferung ist der Besteller berechtigt, die Zahlung bis zur ordnungsgemässen Erfüllung zurückzubehalten.
3. Der Lieferant ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Bestellers, die nicht unbillig verweigert werden darf, nicht berechtigt, seine Forderungen gegen ihn abzutreten oder durch Dritte einziehen zu lassen. Tritt der Lieferant seine Forderung gegen den Besteller entgegen Satz 1 ohne dessen Zustimmung an einen Dritten ab, so ist die Abtretung gleichwohl wirksam. Der Besteller kann jedoch nach seiner Wahl mit befreiender Wirkung an den Lieferanten oder an den Dritten leisten.

### IV. Mängelanzeige

1. Der Besteller kann die Lieferungen bei oder nach der Annahme der Lieferungen prüfen. Eine nach anwendbarem Recht bestehende Verpflichtung vom Besteller zur Prüfung der Lieferungen oder Leistungen oder zur Unterrichtung des Lieferanten von Mängeln innerhalb eines bestimmten Zeitraums wird hiermit im rechtlich zulässigen Umfang ausgeschlossen.

2. Wird die Prüfungspflicht im Einzelfall nicht ausgeschlossen, gelten folgende Bestimmungen: (i) Der Besteller muss die Lieferungen nur auf Abweichungen in der Art und Menge und auf offensichtliche Transportschäden prüfen und (ii) der Besteller unterrichtet den Lieferanten binnen 14 Tagen nach Eingang der Lieferung an der Empfangsstelle über diese Abweichungen und Schäden. Zur Erfüllung der Benachrichtigungspflicht muss der Besteller dem Lieferanten lediglich eine kurze Beschreibung der Abweichung, des Schadens oder Mangels übermitteln.
3. Im Übrigen kann der Besteller Mängel jederzeit während der Gewährleistungsfrist rügen. Insoweit verzichtet der Lieferant auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge.

#### **V. Geheimhaltung**

1. Der Lieferant verpflichtet sich, alle nicht offenkundigen kaufmännischen und technischen Einzelheiten, die ihm durch die Geschäftsbeziehungen mit dem Besteller bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis vertraulich zu behandeln.
2. Zeichnungen, Modelle, Schablonen, Muster und ähnliche Gegenstände darf der Lieferant unbefugten Dritten nicht überlassen oder sonst zugänglich machen. Die Vervielfältigung solcher Gegenstände ist nur im Rahmen der betrieblichen Erfordernisse und der urheberrechtlichen Bestimmungen zulässig.
3. Der Lieferant darf nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung mit seiner Geschäftsverbindung zum Besteller werben, den Besteller in eine Referenzliste aufnehmen oder generell auf die geschäftlichen Verbindungen mit dem Besteller hinweisen.
4. Die Geheimhaltungspflichten gelten nicht gegenüber dem Unterlieferanten des Lieferanten in dem für die Erfüllung der Vereinbarung notwendigen Umfang. Den Unterlieferanten sind diese Geheimhaltungspflichten jedoch zu überbinden.
5. Diese Verpflichtungen bleiben ungeachtet einer aus jedwedem Grund erfolgenden Kündigung oder Beendigung der Vereinbarung bestehen.

#### **VI. Liefertermine und -fristen / Versandklauseln**

1. Vereinbarte Liefertermine und Lieferfristen sind verbindlich. Sie beginnen mit dem Datum der Bestellung zu laufen. Massgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist der Eingang der vertragsgemässen Ware beim Besteller. Ist nicht Lieferung DDP Incoterms vereinbart, hat der Lieferant die Ware unter Berücksichtigung der üblichen Zeit für Verladung und Versand rechtzeitig bereitzustellen.
2. Drohende Lieferverzögerungen sowie die angenommene Dauer der Verzögerung sind dem Besteller unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
3. Die Lieferungen sind nach den Anweisungen des Bestellers abzuwickeln (insbesondere bzgl. Import- und Exportlieferungen).
4. Für alle Handelsklauseln gelten die INCOTERMS in ihrer jeweils gültigen Fassung.

#### **VII. Lieferverzug**

1. Der Lieferant ist dem Besteller zum Ersatz des gesamten Schadens verpflichtet, der durch den Verzug entsteht.
2. Der Schadenersatz umfasst insbesondere Frachtmehrkosten, Nachrüstkosten, Bandstillstand und nach fruchtloser Nachfristsetzung oder bei Wegfall des Interesses an der Lieferung (ohne dass es einer Nachfristansetzung bedarf) auch die Mehraufwendungen für Deckungskäufe.
3. Wird der vereinbarte Liefertermin um mehr als vier Wochen überschritten, ist der Besteller berechtigt, ohne Nachfristsetzung mit sofortiger Wirkung von der Vereinbarung zurückzutreten. Zudem kann der Besteller bei Lieferverzug (ausser bei höherer Gewalt) eine Konventionalstrafe von 0.5% des Gesamtpreises für jeden angefangenen Kalendertag, maximal aber 15% verlangen. Die Bezahlung dieser Konventionalstrafe befreit den Lieferanten nicht von seinen vertraglichen Pflichten. Insbesondere kann der Besteller immer noch Realvollstreckung verlangen. Die Geltendmachung von Ersatz des Weiteren, die Höhe der Konventionalstrafe übersteigenden Schadens durch den Besteller bleibt ebenfalls vorbehalten.

## VIII. Höhere Gewalt

1. Als höhere Gewalt gelten Arbeitskämpfe, Unruhen, behördliche Massnahmen und sonstige schwerwiegende, unvorhersehbare und unabwendbare Ereignisse. Diese befreien die Vertragspartner für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von den Leistungspflichten. Dies gilt auch, wenn diese Ereignisse zu einem Zeitpunkt eintreten, in dem sich der betroffene Vertragspartner in Verzug befindet. Der Lieferant ist verpflichtet, die Gegenpartei unverzüglich die erforderlichen Informationen zu geben und seine Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen.
2. Engpässe von Rohmaterial oder Verzug von Zulieferanten und Unterauftragnehmern des Lieferanten gelten nicht als höhere Gewalt, außer wenn diese selbst von höherer Gewalt betroffen sind.

## IX. Qualität und Dokumentation

Der Lieferant ist verpflichtet, dass die Ware der vereinbarten Beschaffenheit entspricht, insbesondere der vereinbarten Spezifikation entspricht und alle geltenden Gesetze im Produktionsstaat als auch im Staat des geplanten Einsatzes erfüllt werden. Der Lieferant hat alle erforderlichen Begleitdokumente zu Verfügung zu stellen (insbesondere 3.1 Abnahmeprüfzeugnisse). Ein Fehlen von Dokumenten gilt ebenfalls als Sachmangel. Die jeweils gültige Fassung der Qualitätssicherungsvereinbarung (QSV) des Bestellers ist integrierender Bestandteil der Einkaufsbedingungen für Produktionsmaterial und regelt die Anforderungen des Bestellers an Qualität und Dokumentation.

## X. Gewährleistung

1. Bei Lieferungen fehlerhafter Ware kann der Besteller wahlweise die unentgeltliche Nachbesserung oder Nachlieferung verlangen, einen dem Minderwert entsprechenden Abzug vom Preis machen, Reparaturen auf Kosten des Lieferanten selbst vornehmen oder durch Dritte vornehmen lassen oder bei wesentlichen Mängeln von der Vereinbarung zurücktreten. Alternativ oder in Kombination zu den vorherigen Sachgewährleistungsrechten kann der Besteller vom Lieferanten den Ersatz aller Kosten (z.B. Frachtkosten, Nachrüstkosten, Bandstillstandskosten, Prüfkosten, Rückrufkosten), Aufwendungen, Verluste oder sonstigen Schäden verlangen. Dazu ist der Lieferant unabhängig vom Verschulden verpflichtet.
2. Wird die gleiche Ware wiederholt fehlerhaft geliefert, so ist der Besteller nach schriftlicher Abmahnung auch bei unwesentlichen Mängeln für den nicht erfüllten Lieferumfang zum Rücktritt berechtigt.
3. Die Gewährleistung endet mit Ablauf von 36 Monaten seit Abnahme durch den Besteller. Durch schriftliche Mängelrüge wird die Gewährleistungsfrist bis zur vollständigen Beseitigung der gerügten Mängel gehemmt und Zahlungsfristen unterbrochen. Im Falle von Nachbesserung oder Nachlieferung beginnt ab dem Zeitpunkt der Mängelbehebung eine neue Gewährleistungsfrist von 24 Monaten zu laufen.

## XI. Haftung

Soweit nicht an anderer Stelle dieser Bedingungen eine andere Haftungsregelung getroffen ist, ist der Lieferant wie folgt zum Ersatz des Schadens verpflichtet, der dem Besteller unmittelbar oder mittelbar infolge einer fehlerhaften Lieferung, wegen Verletzung behördlicher Sicherheitsvorschriften oder aus irgendwelchen anderen dem Lieferanten zuzurechnenden Rechtsgründen entsteht.

1. Muss der Besteller gegenüber Dritten für Schäden haften, die der Lieferant verursacht hat, stellt der Lieferant den Besteller vollumfänglich von diesen Schäden frei. Dies gilt auch für etwaige Vertragsstrafenforderungen (z.B. Konventionalstrafen) des Dritten.

2. Wird der Besteller aufgrund verschuldensunabhängiger Haftung gegenüber Dritten bzgl. nicht abdingbarem Recht in Anspruch genommen, stellt der Lieferant den Besteller insoweit frei, wie er auch unmittelbar haften würde. Der Schadensausgleich zwischen Besteller und Lieferanten richtet sich nach dem jeweiligen Verschuldensanteil.
3. Für die Kosten der Massnahmen des Bestellers zur Schadensabwehr (z.B. Rückrufaktion) haftet der Lieferant.
4. Der Besteller wird den Lieferanten, falls er diesen nach den vorstehenden Regelungen in Anspruch nehmen will, informieren und konsultieren. Er kann den Lieferanten auf Verlangen Gelegenheit zur Untersuchung des Schadenfalls zu geben.

## **XII. Schutzrechte**

1. Der Lieferant haftet weltweit für Ansprüche, die sich bei vertragsgemässer Verwendung der Liefergegenstände aus der Verletzung von Schutzrechten und Schutzrechtsanmeldungen (Schutzrechte) Dritter ergeben.
2. Er stellt den Besteller und seine Abnehmer von allen Ansprüchen aus der Benutzung solcher Schutzrechte frei.
3. Dies gilt nicht, soweit der Lieferant die Liefergegenstände nach vom Besteller übergebenen Zeichnungen, Modellen oder diesen gleichkommenden sonstigen Beschreibungen oder Angaben des Bestellers hergestellt hat und nicht weiss oder im Zusammenhang mit den von ihm entwickelten Erzeugnissen nicht wissen muss, dass dadurch Schutzrechte verletzt werden.
4. Der Lieferant verpflichtet sich, den Besteller unverzüglich von bekannt werdenden Verletzungsrisiken und angeblichen Verletzungsfällen zu unterrichten und diesem Gelegenheit zu geben, entsprechenden Ansprüchen entgegenzuwirken.
5. Der Lieferant hat auf Anfrage des Bestellers diesem die Benutzung von veröffentlichten und unveröffentlichten eigenen und lizenzierten Schutzrechten und Schutzrechtsanmeldungen an dem Liefergegenstand mitzuteilen.

## **XIII. Allgemeine Bestimmungen**

1. Stellt der Lieferant seine Lieferungen oder seine Zahlungen ein oder wird das Konkursverfahren über sein Vermögen oder ein gerichtliches oder aussergerichtliches Nachlassverfahren beantragt, so ist der Besteller berechtigt, für den nicht erfüllten Teil vom Vertrag zurückzutreten.
2. Sollten einzelne Bestimmungen dieser AEB und der getroffenen weiteren Vereinbarungen ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Vertragsparteien sind verpflichtet, die unwirksamen oder nichtigen Bestimmungen durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Regelung zu ersetzen.
3. Für sämtliche unter diesen AEB abgeschlossenen Vereinbarungen gilt ausschliesslich schweizerisches Recht. Die Bestimmungen zum Kollisionsrecht, das UN-Kaufrecht (CISG) sowie etwaige sonstige zwischenstaatliche Übereinkommen finden keine Anwendung.
4. Erfüllungsort ist der Sitz des Bestellers. Für die Lieferung kann etwas anderes vereinbart werden.
5. Gerichtsstand, auch soweit die Streitigkeit die Wirksamkeit der Vereinbarung oder dieser AEB betrifft, ist der Sitz des Bestellers. Der Besteller kann jedoch auch jedes andere zuständige Gericht dafür anrufen.